

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

**Ergänzende gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Software Aktiengesellschaft

Uhlandstraße 12
64297 Darmstadt
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

**zu der am 13. Juni 2023 veröffentlichten Änderung des
freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots**

der

Mosel Bidco SE

Elbestraße 31-33
45478 Mülheim an der Ruhr
Deutschland

an die Aktionäre der Software Aktiengesellschaft

SAG-Aktien: ISIN DE000A2GS401

Zum Verkauf eingereichte SAG-Aktien: ISIN DE000A35JSW8

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Informationen über diese Ergänzende Begründete Stellungnahme.....	4
2.	Rechtliche Grundlage der Ergänzenden Stellungnahme.....	5
3.	Allgemeine Informationen zur Ergänzenden Stellungnahme	6
3.1	Tatsächliche Grundlagen.....	6
3.2	Stellungnahme der Betriebsräte	6
3.3	Veröffentlichung der Ergänzenden Stellungnahme	7
4.	Angebotsänderung.....	7
5.	Verlängerung der Annahmefrist.....	8
6.	Verschiebung der Weiteren Annahmefrist.....	8
7.	Rücktrittsrecht	8
8.	Erwägungen des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Angebotsänderung	9
8.1	Erhöhung der Transaktionswahrscheinlichkeit	9
8.2	Verweis auf Begründete Stellungnahme	9
9.	Empfehlung	10

DEFINITIONEN

Abwicklungsstelle.....4	Geändertes Angebot.....5
AktG.....4	SAG.....4
Angebot.....4	SAG-Aktien4
Angebotspreis4	SAG-Aktionäre4
Angebotsunterlage4	SAG-Gruppe4
Aufsichtsrat4	Übernahmeausschuss6
BaFin.....4	Vorstand.....4
Begründete Stellungnahme5	WpÜG4
Bieterin.....4	Zielgesellschaft4
Ergänzende Stellungnahme.....6	

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE ERGÄNZENDE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Mosel Bidco SE (vormals: Blitz 22-449 SE), eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280569, Geschäftsanschrift: Elbestraße 31-33, 45478 Mülheim an der Ruhr, Deutschland ("**Bieterin**"), hat am 21. April 2023 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**"), die Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gegenüber allen Aktionären der Software Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt, Deutschland, unter HRB 1562, Geschäftsanschrift: Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt ("**Zielgesellschaft**" oder "**SAG**"), und gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz ("**AktG**") nachfolgend als "**SAG-Gruppe**" bezeichnet, bekanntgegeben. Die Aktionäre der SAG werden nachfolgend als die "**SAG-Aktionäre**" bezeichnet.

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher auf den Namen lautender Stückaktien der SAG, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots (wie nachstehend definiert) mit diesen Aktien bestehender Nebenrechte, wobei eine Aktie jeweils einen anteiligen Betrag in Höhe von EUR 1,00 des Grundkapitals der Zielgesellschaft verbrieft (ISIN DE000A2GS401; WKN A2GS40) ("**SAG-Aktien**").

Am 17. Mai 2023 hat die Bieterin gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") mit dem Angebot ("**Angebot**") zum Erwerb sämtlicher SAG-Aktien gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 32,00 je SAG-Aktie ("**Angebotspreis**") nach Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") vom 17. Mai 2023 veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der SAG ("**Vorstand**") gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG am 17. Mai 2023 übermittelt und von diesem am 17. Mai 2023 an den Übernahmeausschuss des Aufsichtsrats der SAG ("**Aufsichtsrat**") und den zuständigen Betriebsrat weitergeleitet.

Die Angebotsunterlage ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter www.offer-2023.com veröffentlicht. Außerdem wird sie nach Angabe der Bieterin bei der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main ("**Abwicklungsstelle**"), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder

per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com). Die Bieterin stellt nach ihren Angaben eine unverbindliche englische Übersetzung zur Verfügung, die von der BaFin nicht geprüft wurde und ebenfalls unter www.offer-2023.com verfügbar ist. Die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, und Informationen über die Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurden am 17. Mai 2023 per Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben am 26. Mai 2023 eine gemeinsame begründete Stellungnahme ("**Begründete Stellungnahme**") gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Internetseite der Zielgesellschaft unter <https://investors.softwareag.com> unter der Rubrik "Übernahmeangebot der Mosel Bidco SE" veröffentlicht. Exemplare der Begründeten Stellungnahme sind zudem bei der Software Aktiengesellschaft, Investor Relations, Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt, (Tel: +49 (0) 6151 92-1900, Fax: +49 (0) 6151 92-1472; E-Mail: investor.relations@softwareag.com) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung im Internet und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wurde am 26. Mai 2023 im Bundesanzeiger hingewiesen. Die Betriebsräte der Zielgesellschaft haben dem Vorstand am 25. Mai 2023 gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG eine Stellungnahme zu dem Angebot übermittelt, welche der Begründeten Stellungnahme als Anlage 1 beigelegt ist.

Die Bieterin hat am 13. Juni 2023 eine Änderung des Angebots ("**Geändertes Angebot**") gemäß den §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG in deutscher Sprache (sowie in unverbindlicher englischer Übersetzung) durch Bekanntmachung im Internet veröffentlicht. Das Geänderte Angebot wurde von der BaFin weder geprüft noch genehmigt. Das Geänderte Angebot wird nach Angabe der Bieterin bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Mitteilung (i) der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage zum Geänderten Angebot veröffentlicht wurde, und (ii) der Informationen über die Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurden am 13. Juni 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG). Unverzüglich nach Erhalt der Angebotsänderung hat der Vorstand das Geänderte Angebot dem Übernahmeausschuss des Aufsichtsrats und dem zuständigen Betriebsrat zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach sorgfältiger Prüfung des Geänderten Angebots der Auffassung, dass das Geänderte Angebot keinen Anlass gibt, von der in ihrer Begründeten Stellungnahme enthaltenen Empfehlung abzuweichen.

2. **RECHTLICHE GRUNDLAGE DER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME**

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschlossen, ihre ergänzende

gemeinsame begründete Stellungnahme zu dem Geänderten Angebot ("**Ergänzende Stellungnahme**") gemeinsam abzugeben.

Soweit in dieser Ergänzenden Stellungnahme zu dem Geänderten Angebot auf Aussagen, Einschätzungen oder Annahmen des Aufsichtsrats Bezug genommen wird, wurden diese, soweit hier nicht anders angegeben, vom Übernahmeausschuss, bestehend aus den Aufsichtsratsmitgliedern Oliver Collmann, Madlen Ehrlich und Ursula Soritsch-Renier ("**Übernahmeausschuss**"), im Auftrag des Aufsichtsrats getroffen. Für weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Einrichtung und den Befugnissen des Übernahmeausschusses wird auf die Erläuterungen in der Begründeten Stellungnahme (dort insbesondere Ziffer 10.1) verwiesen.

3. **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME**

3.1 Tatsächliche Grundlagen

Das Geänderte Angebot enthält gegenüber dem Angebot nur insoweit eine Änderung, als die Bieterin gemäß Ziffer 2.1 der Angebotsunterlage des Geänderten Angebots auf die Vollzugsbedingung nach Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage (Mindestannahmeschwelle) des Angebots verzichtet hat.

Diese Ergänzende Stellungnahme betrifft nicht das gesamte Angebot, sondern lediglich die durch das Geänderte Angebot betroffenen Teile des Angebots. Die Ergänzende Stellungnahme ist daher im Zusammenhang mit der Begründeten Stellungnahme zu lesen.

Die in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu den tatsächlichen Grundlagen der Begründeten Stellungnahme und zur eigenen Verantwortung der SAG-Aktionäre gelten für diese Ergänzende Stellungnahme entsprechend. Soweit nicht in dieser Ergänzenden Stellungnahme abweichend bestimmt, haben definierte Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der Begründeten Stellungnahme.

3.2 Stellungnahme der Betriebsräte

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG können die zuständigen Betriebsräte der SAG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Geänderten Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner eigenen Stellungnahme beizufügen hat. Die Betriebsräte der SAG haben ihre Stellungnahme vom 25. Mai 2023, welche der Begründeten Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt ist, weder ergänzt noch geändert.

3.3 Veröffentlichung der Ergänzenden Stellungnahme

Diese Ergänzende Stellungnahme wird durch Bekanntgabe im Internet auf der Website der Zielgesellschaft unter

https://investors.softwareag.com/de_de.html

in deutscher Sprache und unter

https://investors.softwareag.com/en_en.html

als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Abschriften der Stellungnahme können von der Zielgesellschaft kostenfrei bezogen werden. Die Internetadresse, unter der die Ergänzende Stellungnahme veröffentlicht ist, und die Informationen über die Bereithaltung von Exemplaren zum kostenfreien Bezug wurden am 15. Juni 2023 zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingereicht.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzungen wird keine Haftung übernommen. Die deutschsprachige Fassung ist die allein verbindliche Fassung dieser Ergänzenden Stellungnahme.

4. ANGEBOTSÄNDERUNG

Das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge standen unter anderem unter der Vollzugsbedingung, dass die in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage näher beschriebene Mindestannahmeschwelle erreicht wird, also zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist die Gesamtzahl der in das Angebot einbezogenen SAG-Aktien (wie in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage definiert) mindestens 50% plus eine Aktie der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegebenen SAG-Aktien übersteigt.

Die Bieterin hat sich nunmehr entschlossen, auf die Vollzugsbedingung in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage (Mindestannahmeschwelle) zu verzichten und das Angebot entsprechend zu ändern. Der Vollzug des Geänderten Angebots und die Wirksamkeit der durch seine Annahme zustande kommenden Kaufverträge stehen damit nicht mehr unter der in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Vollzugsbedingung.

Im Übrigen bleiben das Angebot und die darin enthaltenen Vollzugsbedingungen, wie auch in Ziffer 2.2 des Geänderten Angebots ausdrücklich angesprochen, unverändert.

5. VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST

Da die Bieterin das Angebot gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist geändert hat, verlängert sich die

Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 28. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ) / 18:00 Uhr (New York, Ortszeit).

Das gilt auch, falls das Geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Eine weitere Verlängerung der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG ist ausgeschlossen, da eine erneute Änderung des Angebots innerhalb der aufgrund der Angebotsänderung verlängerten Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 6 WpÜG unzulässig ist. Die Annahmefrist kann sich nur unter bestimmten Voraussetzungen, die von der Bieterin unter Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beschrieben werden, nochmals verlängern.

6. VERSCHIEBUNG DER WEITEREN ANNAHMEFRIST

Durch die Verlängerung der Annahmefrist verschiebt sich die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben). Bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses des Geänderten Angebots gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG am 3. Juli 2023 würde die Weitere Annahmefrist am 4. Juli 2023 beginnen und am 17. Juli 2023 um 24:00 Uhr (MESZ) / 18:00 Uhr (New York, Ortszeit) enden.

Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden (mit Ausnahme eines möglichen Andienungsrechts nach § 39c WpÜG, wie in Ziffer 16 lit. (g) der Angebotsunterlage beschrieben).

7. RÜCKTRITTSRECHT

Des Weiteren weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die SAG-Aktionäre, die das Angebot bereits vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der – wie in Ziffer 5 dieser Ergänzenden Stellungnahme beschrieben verlängerten – Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Vorstand und Aufsichtsrat stellen fest, dass die Software AG - Stiftung nicht berechtigt ist, von dem Geänderten Angebot, wie in Ziffer 3 des Geänderten Angebots dargelegt, zurückzutreten. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 17 (Rücktrittsrechte) der Angebotsunterlage verwiesen.

SAG-Aktionäre, die das Angebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und auch keine anderen Handlungen vorzunehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Geänderten Angebots den Angebotspreis zu erhalten.

8. ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZUR ANGEBOTSÄNDERUNG

8.1 Erhöhung der Transaktionswahrscheinlichkeit

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass sich durch den Verzicht der Bieterin auf die Vollzugsbedingung in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage (Mindestannahmeschwelle) die Vollzugswahrscheinlichkeit des Angebots wesentlich erhöht hat, da der Vollzug des Geänderten Angebots nunmehr nur noch unter den in Ziffer 12.1.2 bis Ziffer 12.1.7 der Angebotsunterlage näher beschriebenen Vollzugsbedingungen steht. Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Stellungnahme die in den Ziffern 12.1.2(b) und 12.1.2(e) der Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, wie von der Bieterin entsprechend bekannt gemacht, bereits eingetreten sind.

Mit dem Verzicht auf die Mindestannahmeschwelle unterstreichen die Bieterin und Silver Lake die Absicht, zukünftig auch unabhängig von einer bestimmten Annahmquote ein zuverlässiger Partner für die Zielgesellschaft zu sein. Vorstand und Aufsichtsrat sind nach wie vor davon überzeugt, dass die langfristige Strategie der SAG, die darauf abzielt, Wert für alle Stakeholder zu schaffen und die SAG als eigenständiges Unternehmen mit Hauptsitz in Darmstadt weiterzuentwickeln, mit Silver Lake als strategischem Partner bestmöglich zu erreichen ist. Die Durchführung des Angebots hat aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat das Potenzial, diese strategische Partnerschaft auf eine neue Ebene zu heben. Mit dem Verzicht auf die Mindestannahmeschwelle ist die Umsetzung der in der Investmentvereinbarung vereinbarten Ziele wahrscheinlicher geworden. In diesem Zusammenhang haben der Vorstand und der Aufsichtsrat zudem berücksichtigt, dass die im Interesse der Zielgesellschaft liegenden Teile der Investmentvereinbarung ihre Wirkung erst nach Vollzug des Angebots entfalten. Diese Regelungen sind für die SAG auch nach dem Verzicht auf die Mindestannahmeschwelle relevant. Demgegenüber ist ein wesentlicher Teil der Verpflichtungen, die die SAG unmittelbar treffen, wie z.B. die Pflicht zur Unterstützung des Angebots, bereits weitgehend erfüllt und war damit bei der Einschätzung der Änderung nicht mehr zu beachten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat nach unabhängiger und sorgfältiger Analyse und Bewertung das Geänderte Angebot.

8.2 Verweis auf Begründete Stellungnahme

Im Übrigen gelten die von Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der Begründeten Stellungnahme angestellten Erwägungen weiterhin fort.

9. EMPFEHLUNG

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat enthält das Geänderte Angebot keine Aussagen, die zu einer Abweichung von der in Ziffer 12 der Begründeten Stellungnahme abgegebenen Empfehlung Anlass geben. Somit empfehlen der Vorstand und auch der Aufsichtsrat den SAG-Aktionären weiterhin, das Geänderte Angebot aufgrund der in der Begründeten Stellungnahme sowie in dieser Ergänzenden Stellungnahme dargelegten Erwägungen anzunehmen.

Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen müssen alle SAG-Aktionäre jedoch weiterhin unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der SAG-Aktien in jedem Fall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Aannahme des Angebots für einen SAG-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Der Inhalt dieser Ergänzenden Stellungnahme und die vorstehende Empfehlung wurden am 14. Juni 2023 vom Vorstand und vom Übernahmeausschuss im Auftrag des Aufsichtsrats jeweils besprochen und einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

Darmstadt, 15. Juni 2023

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat